



Ordnung zum Stipendienprogramm des Integrierten Graduiertenkollegs „2D Materialien“
im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 1415

Stipendienordnung

Technische Universität Dresden

vom 01. April 2021

Kommission

Prof. Dr. Inez Weidinger
Vorsitzende des MGK-2DMs

Dr. Thomas Brumme
Stellv. Vorsitzende des MGK-2DMs

Dr. Doreen Beyer
Wiss. Koordinatorin des MGK-2DMs

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung	3
§ 2 Förderfähige Studierende	3
§ 3 Ausschreibung	3
§ 4 Bewerbungsverfahren	4
§ 5 Auswahlkommission	4
§ 6 Auswahlverfahren und Bewilligungsbescheid	4
§ 7 Verteilungsschlüssel.....	5
§ 8 Höhe, Förderdauer sowie Verpflichtungen.....	5
§ 9 Stipendienaufstockung und Nebenverdienstgrenze.....	6
§ 10 Unterbrechung der Förderung.....	6
§ 11 Mitwirkungspflicht	6
§ 12 Widerruf, Rücknahme und vorzeitige Beendigung des Stipendiums	7
§ 13 Datenschutz	7
§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten	7

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung

1. Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Stipendienprogramms im Integrierten Graduiertenkolleg „2D Materialien“ (MGK-2DMs), des Sonderforschungsbereichs (SFB) 1415 „Chemie der synthetischen zweidimensionalen Materialien“.
2. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Beginn der Promotion werden auf Antrag und nach Durchführung eines einheitlichen und standardisierten Auswahlverfahrens Promotionsstipendien an vielversprechende Studierende vergeben.
3. Die Unterstützung von Promovierenden in der Abschluss- und Nachbereitungsphase ist nicht möglich.

§ 2 Förderfähige Studierende

1. Dieses Stipendienprogramm richtet sich an herausragende Studierende, die ihre Promotion in den nächsten Monaten zu einem MGK-2DMs-relevanten Forschungsthema beginnen wollen.
2. Eine Förderung über das Stipendienprogramm ist ausgeschlossen für Personen:
 - die einen anderen Abschluss als die Promotion anstreben,
 - die bereits durch eine andere Förderinstitution (z.B. private Stiftung) umfangreich unterstützt werden,
 - die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (z.B. Beschäftigung als wiss. Mitarbeiter:in) befinden.

§ 3 Ausschreibung

1. Die zu vergebenden Stipendien werden vom MGK-2DMs öffentlich auf der Internetseite des SFB 1415 ausgeschrieben. Zusätzlich kann auch in anderen Medien ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Stipendiums erfolgen.
2. Mit der Ausschreibung werden die wichtigsten Informationen zum Stipendium zur Verfügung gestellt:
 - Förderzweck und Adressaten,
 - Förderlaufzeit sowie zu erwartende monatliche Vergütung,
 - Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
 - vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
 - Auswahlkommission.

§ 4 Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungen um ein Stipendium können jederzeit eingereicht werden.
2. Bewerbungen sind ausschließlich schriftlich und in elektronischer Form als PDF-Dokument unter der Emailadresse crc1415@tu-dresden.de einzureichen; Kennwort „MGK Scholarship“.
3. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen werden in der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen. Checkliste für einen vollständigen Antrag:
 - Tabellarischer Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben,
 - Projektbezogener Arbeitsplans für die Dauer des Stipendiums,
 - Unterstützungsschreiben des Betreuers unter Berücksichtigung einer min. 3-jährigen Perspektive (thematisch & finanziell).
4. Die Bewerbungsunterlagen werden zeitnah von der Auswahlkommission gesichtet. Die Förderentscheidung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen.

§ 5 Auswahlkommission

1. Die Stipendienvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission.
2. Die Auswahlkommission setzt sich aus drei Personen zusammen: der Vorsitzenden, dem Stellvertreter und der wissenschaftlichen Koordinatorin des MGK-2DMs.
3. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren und Bewilligungsbescheid

1. Die Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens über die Gewährung des Stipendiums. Soziale Kriterien können bei der Vergabe des Stipendiums nicht berücksichtigt werden.
2. Die wesentlichen Verfahrensschritte sowie Beschlüsse der Auswahlkommission werden hinreichend schriftlich dokumentiert und protokolliert.

3. Stipendien werden grundsätzlich nur für zukünftige Förderzeiträume nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen vergeben.
4. Über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden die Bewerber:innen in schriftlicher Form unterrichtet (Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid).
5. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 7 Verteilungsschlüssel

1. Nach Möglichkeit soll eine ausgeglichene Stipendienvergabe zwischen den drei wissenschaftlichen Teilbereichen A (Materialsynthese), B (Charakterisierung) und C (Theorie) des SFB 1415 erfolgen.

§ 8 Höhe, Förderdauer sowie Verpflichtungen

1. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im MGK-2DMs.
2. Die Höhe des Grundbetrags beläuft sich auf monatlich 1.365 EUR. Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschuss in Form eines Pauschalbetrags von 103 EUR bereitgestellt. Ggf. kann ein weiterer Sachkostenzuschuss gewährt werden. Das Gesamtfördervolumen wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.
3. Die monatliche Auszahlung des Stipendiums erfolgt zum Förderbeginn und endet automatisch nach Ablauf der Förderdauer.
4. Eine rückwirkende Erhöhung des Stipendiengrundbetrags ist nicht möglich.
5. Über die genannten Sätze hinaus können keine weiteren Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfe in Krankheitsfällen, etc.) zu Lasten des MGK-2DMs übernommen werden.
6. Die Stipendiendauer wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. In begründeten Fällen kann für das gewährte Stipendium eine 3-6-monatige Verlängerung beantragt werden. Um eine Verlängerung zu erwirken, muss der verantwortliche Betreuer in einem schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission darlegen, welche triftigen Gründe vorliegen.
7. Mit Annahme des Stipendiums ist der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet die MGK-2DMs Maßnahmen, bspw. Betreuungsvereinbarung, Seminarteilnahme, etc., zu erfüllen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Stipendiat/die Stipendiatin nach Abschluss der Förderung eng

mit dem SFB 1415 sowie dem MGK-2DMs verbunden bleibt und an den entsprechenden Maßnahmen und Veranstaltungen weiterhin teilnimmt.

§ 9 Stipendienaufstockung und Nebenverdienstgrenze

1. Aufstockung von dritter Seite (z.B. private Stiftungen, Industrie, Hochschule) sind erlaubt, wobei die Summe aus Stipendium und Aufstockung den monatlichen Betrag von 1.750 EUR nicht überschreiten darf.
2. Die Aufstockung von Stipendien ist dem MGK-2DMs mitzuteilen, damit das MGK-2DMs dies der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) schriftlich zur Kenntnis vorlegen kann.
3. Unberücksichtigt bleiben Einkünfte:
 - aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit (Vortrag, publizistische Tätigkeit, etc.), soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 6.000 EUR/Jahr (Brutto-Einnahme) nicht übersteigen,
 - aus Vermögen.

§ 10 Unterbrechung der Förderung

1. Unterbricht der Stipendiat/ die Stipendiatin im vereinbarten Förderzeitraum das Promotionsstudium ist damit eine Unterbrechung des Stipendienbezuges verbunden.
2. Das Stipendium wird bei Krankheit sowie Schwangerschaft und Geburt (Mutterschutzgesetz) weitergezahlt. Die Stipendienbedingungen bzw. die Förderzeit bleiben unverändert.

§ 11 Mitwirkungspflicht

1. Für das Auswahlverfahren müssen die potentiellen Bewerber:innen die notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignung erforderlichen Auskünfte/Unterlagen erbringen.
2. Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin zur Einhaltung der generellen Regelungen der Stipendienordnung des MGK-2DMs.
3. Alle relevanten Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums von Bedeutung sind, sind durch den Stipendiaten/die Stipendiatin unverzüglich mitteilen.

§ 12 Widerruf, Rücknahme und vorzeitige Beendigung des Stipendiums

1. Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen beruhte, durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder wenn der Stipendiat den Verpflichtungen nach §8 und §11 der Stipendienordnung nicht nachkommt
2. Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Promotionsstudium abbricht, unterbricht oder die Voraussetzungen aus einem anderen Grund entfallen.
3. Der Stipendiat/die Stipendiatin kann ein bewilligtes Stipendium jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig beenden.

§ 13 Datenschutz

1. Der Stipendiat/die Stipendiatin erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des Stipendiums einverstanden.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Stipendienordnung wurde von der Auswahlkommission des MGK-2DMs am 23. März 2021 verabschiedet und tritt zum 01. April 2021 in Kraft.
2. Ihre Gültigkeit bleibt bis zur Überarbeitung und deren Bestätigung oder bis zur Aufhebung durch die Auswahlkommission bestehen.



Prof. Dr. Inez Weidinger
Vorsitzende des MGK-2DMs